1. Anleihebedingungen

§ 1 Nennbetrag

Die Emission der Stadtsparkasse Wuppertal (die „**Emittentin**") im Gesamtnennbetrag von 5.000.000,00 (in Worten fünf Millionen) ist eingeteilt in 50.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**") im Nennbetrag von je 100,00 EUR.

§ 2 Wertpapiergattung, Identifikationsnummer

Bei der Emission der Stadtsparkasse Wuppertal handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, Serie 480.

Die Schuldverschreibungen haben den ISIN-Code DE000A2YN1N9 und die WKN A2YN1N.

§ 3 Verbriefung

Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind in einer Globalurkunde (die „**Globalurkunde**") verbrieft, die am Tag der Begebung bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die „**Clearstream Banking AG**"), hinterlegt wird. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an dieser Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Effektive Stücke von Schuldverschreibungen oder Zinsscheinen werden nicht ausgestellt.

§ 4 Währung

Die Schuldverschreibungen werden in EUR begeben.

§ 5 Kündigungsrecht der Emittentin, Bankgeschäftstag

Die Emittentin behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie die Schuldverschreibungen aus diesem Prospekt nach vorheriger Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung ist jedoch frühestens mit Wirkung zum Ende desjenigen Geschäftsjahres möglich, in dem seit dem Zeitpunkt der Ausgabe der Schuldverschreibung fünf Jahre abgelaufen sind.

Die Emittentin kann die Schuldverschreibung auch schon mit Wirkung vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Ausgabe der Schuldverschreibung kündigen, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der Kündigung gemäß Art. 78 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rats über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils gültigen Fassung („**CRR**") vorher zustimmt und entweder (i) die Voraussetzungen gemäß Art. 78 Abs. 4 lit. a) CRR erfüllt sind, namentlich wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibung ändert, was wahrscheinlich zur Folge hat, dass die Schuldverschreibung nicht mehr als Eigenmittel anerkannt wird und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine solche Änderung für ausreichend sicher hält und die Emittentin der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinreichend nachgewiesen hat, dass die Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibung nicht vorherzusehen war oder (ii) die Voraussetzungen gemäß Art. 78 Abs. 4 lit. b) CRR erfüllt sind, d.h. die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibung sich ändert und die Emittentin der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu deren Zufriedenheit nachweist, dass es sich um eine wesentliche Änderung handelt, die im Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibung nicht

vorherzusehen war. Die Kündigung kann – soweit der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Emittentin nicht festgestellt werden kann – durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht.

§ 6 Fälligkeit und Vorlegungsfrist

Die Schuldverschreibungen werden zu 100 % des Nennwertes am 21.11.2029 (der „**Fälligkeitstag**") oder, sofern die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, am vorzeitigen Rückzahlungstag zurückgezahlt.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre verkürzt.

§ 7 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen werden als nachrangige Schuldverschreibungen begeben.

Die Schuldverschreibungen einer Serie sind untereinander in jedem Fall gleichrangig.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen sollen der Emittentin als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital (Tier 2) gemäß der Artikel 63 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rats über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils gültigen Fassung („**CRR**") dienen. Als nachrangige Schuldverschreibungen sind diese mit allen anderen nachrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin gleichrangig, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung oder die Bedingungen anderer nachrangiger Verbindlichkeiten anders bestimmt.

Im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin, der Liquidation, der Auflösung, eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens gehen die Ansprüche aus den nachrangigen Schuldverschreibungen den Ansprüchen aller nicht-nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig nach, so dass Zahlungen so lange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der nicht-nachrangigen Gläubiger der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

Für die Verbindlichkeiten aus den nachrangigen Schuldverschreibungen werden vertragliche Sicherheiten oder Garantien weder durch die Emittentin noch durch Dritte gestellt.

Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.

Nachträglich kann der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Die Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist nur mit vorheriger Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen zuständigen Behörde, die die Aufsichtsaufgaben übernommen hat, zulässig.

§ 8 Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 21.11.2019 (einschließlich) bis zum 21.11.2029 (ausschließlich) mit jährlich 1,45 % verzinst.

Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis ICMA.

Die Zinsen sind jeweils am 21.11. fällig, erstmals am 21.11.2020. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 6) vorausgeht, bzw. bei Ausübung eines Kündigungsrechtes mit Ablauf des Tages, der dem vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 5 vorausgeht.

§ 9 Anpassungen, Störungen

Entfällt, da die Schuldverschreibungen fest verzinst werden.

§ 10 Zahlungen

Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstituts zur Weiterleitung an die Gläubiger überwiesen.

Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern aus den Schuldverschreibungen.

Sollte der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag sein, so gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht.

§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

Vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen **[**, vorbehaltlich § 7 und nur wenn und soweit der Erwerb nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist,**]** ist die Emittentin berechtigt, jederzeit **[**mit vorheriger Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit diese erforderlich ist**]** auch ohne öffentliche Bekanntmachung Schuldverschreibungen zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

§ 12 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger oder einem überregionalen Börsenpflichtblatt.

§ 13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.

Erfüllungsort ist Eschborn.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Wuppertal.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen ersetzt.

Endgültigen Bedingungen

MiFID II PRODUKTÜBERWACHUNGSPFLICHTEN / ZIELMARKT PROFESSIONELLE INVESTOREN UND GEEIGNETE GEGENPARTEIEN UND ZIELMARKT KLEINANLEGER – Die Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Schuldverschreibungen hat – ausschließlich für den Zweck des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs – zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger, jeweils im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils gültigen Fassung, „**MiFID II**"), umfasst; und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen angemessen sind einschließlich Anlageberatung, Portfolio-Management, Verkäufe ohne Beratung und reine Ausführungsdienstleistungen (ii) alle Kanäle für den Vertrieb an geeignete Gegenparteien und professionelle Investoren angemessen sind; und (iii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an Kleinanleger angemessen sind – Anlageberatung,/Portfolio- Management und Verkäufe ohne Beratung nach Maßgabe der Pflichten des Vertriebsunternehmens unter MiFID II im Hinblick auf Geeignetheit bzw. Angemessenheit. Jede Person, die in der Folge die Schuldverschreibungen anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „**Vertriebsunternehmen**") soll die Beurteilung des Zielmarkts des Konzepteurs berücksichtigen; ein Vertriebsunternehmen, welches MiFID II unterliegt, ist indes dafür verantwortlich, seine eigene Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Schuldverschreibungen durchzuführen (entweder durch die Übernahme oder durch die Präzisierung der Zielmarktbestimmung des Konzepteurs und angemessene Vertriebskanäle nach Maßgabe der Pflichten des Vertriebsunternehmens unter MiFID II im Hinblick Geeignetheit bzw. Angemessenheit, zu bestimmen.

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen nach Maßgabe des Basisprospekts der Stadtsparkasse Wuppertal vom 04.07.2019.

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und etwaiger Nachträge zu lesen.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge wurden auf der Website der Stadtsparkasse Wuppertal (www.sparkasse-wuppertal.de) veröffentlicht. Kopien des Prospektes werden an der Hauptverwaltung der Stadtsparkasse Wuppertal, Islandufer 15, 42103 Wuppertal, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

Um sämtliche Angaben über die Stadtsparkasse Wuppertal und das Angebot der Schuldverschreibungen zu erhalten, ist der Basisprospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

1. Wertpapieridentifikationsnummern:

   Serie: 480

   ISIN: DE000A2YN1N9

   WKN: A2YN1N

2. Währung: EUR

3. Status und Rang:

   Die Schuldverschreibungen werden als nachrangige Schuldverschreibungen begeben.

4. Kündigungsrecht der Emittentin:

   Die Emittentin behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie die Schuldverschreibungen aus diesem Prospekt nach vorheriger Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung ist jedoch frühestens mit Wirkung zum Ende desjenigen Geschäftsjahres möglich, in

dem seit dem Zeitpunkt der Ausgabe der Schuldverschreibung fünf Jahre abgelaufen sind.

Die Emittentin kann die Schuldverschreibung auch schon mit Wirkung vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Ausgabe der Schuldverschreibung kündigen, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der Kündigung gemäß Art. 78 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rats über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils gültigen Fassung („**CRR**") vorher zustimmt und entweder (i) die Voraussetzungen gemäß Art. 78 Abs. 4 lit. a) CRR erfüllt sind, namentlich wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibung ändert, was wahrscheinlich zur Folge hat, dass die Schuldverschreibung nicht mehr als Eigenmittel anerkannt wird und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine solche Änderung für ausreichend sicher hält und die Emittentin der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinreichend nachgewiesen hat, dass die Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibung nicht vorherzusehen war oder (ii) die Voraussetzungen gemäß Art. 78 Abs. 4 lit. b) CRR erfüllt sind, d.h. die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibung sich ändert und die Emittentin der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu deren Zufriedenheit nachweist, dass es sich um eine wesentliche Änderung handelt, die im Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibung nicht vorherzusehen war. Die Kündigung kann – soweit der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Emittentin nicht festgestellt werden kann – durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht.

5. Verzinsung:

Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 21.11.2019 (einschließlich) bis zum 21.11.2029 (ausschließlich) mit jährlich 1,45 % verzinst.

Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis ICMA.

Die Zinsen sind jeweils am 21.11. fällig, erstmals am 21.11.2020. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorausgeht, bzw. bei Ausübung eines Kündigungsrechtes mit Ablauf des Kalendertages, der dem vorzeitigen Rückzahlungstag vorausgeht.

6. Fälligkeitstag: 21.11.2029

7. Rendite:

Die Emissionsrendite beträgt 1,45%. Berechnungsgrundlage: ICMA.

8. Ermächtigung:

Die Emittentin begibt die Schuldverschreibungen aufgrund des Beschlusses vom 04.08.2015.

9. Emissionstermin: 21.11.2019

10. Bedingungen des Angebots:

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

11. Emissionsvolumen, Stückelung, Lieferung:

Das Emissionsvolumen des Angebots beträgt 5.000.000,00 EUR, eingeteilt in 50.000 Inhaberschuldverschreibungen zu je 100,00 EUR (der „**Nennbetrag**").

Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind in einer Globalurkunde (die „**Globalurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt wird. Der Anspruch des Anlegers auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.

Die Anleihegläubiger erhalten eine Gutschrift in Höhe ihres Miteigentumsanteils an der Globalurkunde in ihr jeweiliges Wertpapierdepot gebucht. Die Schuldverschreibungen sind entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearstream Banking AG übertragbar.

12. Beginn des öffentlichen Angebots:

Das öffentliche Angebot beginnt am 21.11.2019 und endet mit dem Tag der Aufzehrung des aufgelegten Volumens. Die Emittentin kann das öffentliche Angebot jederzeit beenden.

13. Zeichnungsphase:

Eine Zeichnungsphase ist nicht vorgesehen.

14. Zuteilung der Wertpapiere bei Überzeichnung:

Entfällt, da die Wertpapiere nicht zur Zeichnung angeboten werden.

15. Mindestzeichnung, Höchstzeichnung:

Entfällt, da die Wertpapiere nicht zur Zeichnung angeboten werden.

16. Mindestanlagebetrag:

Es gibt keinen Mindestanlagebetrag.

17. Kategorien potenzieller Investoren:

Die Schuldverschreibungen werden an Privatanleger und institutionelle Investoren in der Bundesrepublik verkauft.

18. Verfahren zur Meldung des dem Zeichner zugeteilten Betrages:

Entfällt, da die Wertpapiere nicht zur Zeichnung angeboten werden.

19. Verkaufskurs:

Der von der Emittentin festgelegte erste Verkaufskurs beträgt 100%. Anschließend werden die Schuldverschreibungen freibleibend zum Verkauf gestellt. Die Verkaufspreise werden dann fortlaufend festgesetzt.

20. Angaben zu Beratern:

An der Emission ist kein Berater beteiligt.

21. Emissionsspezifische Zusammenfassung:

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 - E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Sogar wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittenten erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "entfällt" eingefügt.

1.1 Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	**Warnhinweis**	Die Zusammenfassung ist als Einführung zu diesem Basisprospekt (nachfolgend auch „**Prospekt**" genannt) zu verstehen. Die Zusammenfassung ist im Zusammenhang mit dem gesamten Inhalt des Basisprospektes einschließlich etwaiger Nachträge zu lesen. Eine Anlageentscheidung sollte daher nicht allein auf diese Zusammenfassung gestützt, sondern erst nach Studium des Basisprospektes sowie etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen im Sinne des Art. 26 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 809/2004 und § 6 des Wertpapierprospektgesetzes („**WpPG**") (nachfolgend „**Endgültige Bedingungen**" genannt) getroffen werden, die im Zusammenhang mit der Emission von Inhaberschuldverschreibungen (nachfolgend auch „**Schuldverschreibungen**" genannt) stehen. Jeder Anleger sollte sich darüber bewusst sein, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte. Die Stadtsparkasse Wuppertal (nachfolgend auch „**Emittentin**" genannt), die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzung hiervon übernommen hat oder die Personen, von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.

A.2	**Zustimmung zur Verwendung des Prospekts**	Entfällt, da die Emittentin keine Zustimmung zur Verwendung dieses Prospektes durch Finanzintermediäre erteilt hat.

1.2 Abschnitt B – Emittent

B.1	**Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten**	Stadtsparkasse Wuppertal
B.2	**Sitz und Rechtsform des Emittenten, Rechtsordnung und Land der Gründung der Gesellschaft**	Die Stadtsparkasse Wuppertal ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach deutschem Recht, eingetragen beim Amtsgericht Wuppertal unter HRA 17193 und mit Sitz in Deutschland.
B.4b	**Bekannte Trends**	Das Wettbewerbsumfeld der deutschen Kreditwirtschaft ist durch ein anhaltendes historisches Niedrigzinsniveau, ein sich deutlich veränderndes regulatorisches Umfeld, den Marktaustritt einzelner Banken sowie strukturelle Anpassungsprozesse in den Geschäftsmodellen zahlreicher Kreditinstitute geprägt. Hinzu kommen Herabstufungen in den externen Ratings für zahlreiche Marktteilnehmer. Die Veränderungen in den regulatorischen Rahmenbedingungen führen strukturell zu einer Absenkung der Rentabilität des gesamten Bankensektors und damit der Rücknahme von Rentabilitätszielen.
B.5	**Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe**	Entfällt, die Emittentin ist nicht Teil einer Gruppe.
B.9	**Gewinnprognosen oder -schätzungen**	Entfällt, der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen.
B.10	**Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.**	Entfällt, es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.
B.12	**Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen**	Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenfassung bestimmter geprüfter Finanzinformationen gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) über die Stadtsparkasse Wuppertal für die Geschäftsjahre 2017 und 2018, jeweils zum 31.12. Sie sind den geprüften Jahresabschlüsse 2017 und 2018 der Emittentin entnommen:

Jahresabschluss	31.12.2017 in Mio. EUR	31.12.2018 in Mio. EUR

		Bilanzsumme	7.137	7.270
		Kreditvolumen*	5.901*	6.055
		Kundeneinlagen	4.639	4.911
		Wertpapieranlagen**	631**	675**
		Eigenkapital	397	406
			01.01.2017 – 31.12.2017	01.01.2018 – 31.12.2018
		Zinsertrag	173	163
		Zinsüberschuss	105	111
		Personalaufwand	75	75
		Betriebsergebnis	31	38
		Jahresüberschuss	13	13
		*Addition Aktiva, Positionen, „Forderungen an Kreditinstitute" und „Forderungen an Kunden", Addition ist ungeprüft. **Addition Aktiva, Positionen „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere" und „Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere", Addition ist ungeprüft.		
	Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung. **Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind**	Seit dem Stichtag des 31.12.2018 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Stadtsparkasse Wuppertal eingetreten. Entfällt, seit dem Datum der jüngsten veröffentlichten, geprüften Jahresabschlüsse der Stadtsparkasse Wuppertal (31.12.2018) hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage gegeben.		

B.13	**Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten**	Entfällt, es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	**Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe. Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.**	Entfällt, die Emittentin ist nicht Teil einer Gruppe.
B.15	**Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.**	Die Stadtsparkasse Wuppertal ist ein selbstständiges Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse vorrangig in ihrem Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes, und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt damit die Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich. Die Stadtsparkasse Wuppertal fördert den Sparsinn und die Vermögensbildung breiter Bevölkerungskreise und die Wirtschaftserziehung der Jugend. Die Stadtsparkasse Wuppertal betreibt alle banküblichen Geschäfte, soweit das Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen, die entsprechende Sparkassengeschäftsverordnung oder die Satzung keine Einschränkungen vorsehen.
B.16	**Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse.**	Entfällt, es bestehen keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse.
B.17	**Ratings.**	Entfällt, es existiert kein Rating für die Emittentin und keine Ratings für ihre Schuldtitel.

1.3 Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	**Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.**	Bei den anzubietenden Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind in einer Globalurkunde verbrieft. Den Inhabern der

		Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an dieser Globalurkunde zu. Effektive Stücke von Schuldverschreibungen oder Zinsscheinen werden nicht ausgestellt. Die Schuldverschreibungen haben den ISIN-Code DE000A2YN1N9 und die WKN A2YN1N.
C.2	**Währung der Wertpapieremission.**	Die Schuldverschreibungen werden in EUR begeben.
C.5	**Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.**	Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearstream Banking AG übertragbar. Es bestehen keine Übertragungsbeschränkungen.
C.8	**Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich der Rangordnung und einschließlich Beschränkungen dieser Rechte**	***Anwendbares Recht der Wertpapiere*** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht. ***Mit den Wertpapieren verbundene Rechte*** Durch die Schuldverschreibungen erhalten die Gläubiger einen Anspruch auf Tilgung der Schuldverschreibungen zu 100% des Nennwerts am Fälligkeitstag sowie auf Zinszahlungen.
		Status und Rang der Schuldverschreibungen Die Schuldverschreibungen werden als nachrangige Schuldverschreibungen begeben. Die Schuldverschreibungen einer Serie sind untereinander in jedem Fall gleichrangig. Nachrangige Schuldverschreibungen sind mit allen anderen nachrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin gleichrangig, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung oder die Bedingungen anderer nachrangiger Verbindlichkeiten anders bestimmt. Im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin, der Liquidation, der Auflösung, eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens gehen die Ansprüche aus den nachrangigen Schuldverschreibungen den Ansprüchen aller nicht-nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig nach, so dass Zahlungen so lange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der nicht-nachrangigen Gläubiger der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind. Auch schon vor Eintritt der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin können die Nachrangschuldverschreibungen unter bestimmten Voraussetzungen durch die jeweils zuständige Abwicklungsbehörde herabgeschrieben bzw. (auch auf Null) reduziert werden oder in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals eines Instituts umgewandelt werden, wie im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („**SAG**“) und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 vom 15. Juli 2014 zur Festlegung

		einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (die „**SRM-Verordnung**“) vorgesehen. In einem solchen Fall hätten die Gläubiger keine Ansprüche oder sonstige Rechte auf Zahlungen in Zusammenhang mit den Nachrangschuldverschreibungen. Für die Verbindlichkeiten aus den nachrangigen Schuldverschreibungen werden vertragliche Sicherheiten oder Garantien weder durch die Emittentin noch durch Dritte gestellt. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.
		Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Die Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist nur mit vorheriger Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen zuständigen Behörde, die die Aufsichtsaufgaben übernommen hat, zulässig. Die Emittentin hat kein ordentliches Kündigungsrecht. Die Emittentin behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie die Schuldverschreibungen aus diesem Prospekt nach vorheriger Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung ist jedoch frühestens mit Wirkung zum Ende desjenigen Geschäftsjahres möglich, in dem seit dem Zeitpunkt der Ausgabe der Schuldverschreibung fünf Jahre abgelaufen sind. Die Emittentin kann die Schuldverschreibung auch schon mit Wirkung vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Ausgabe der Schuldverschreibung kündigen, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der Kündigung gemäß Art. 78 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rats über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils gültigen Fassung („**CRR**“) vorher zustimmt und entweder (i) die Voraussetzungen gemäß Art. 78 Abs. 4 lit. a) CRR oder (ii) die Voraussetzungen gemäß Art. 78 Abs. 4 lit. b) CRR erfüllt sind. Die Kündigung kann – soweit der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Emittentin nicht festgestellt werden kann – durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht.

C.9	**Angaben zum nominalen Zinssatz und dem Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermin, sowie, wenn der Zinssatz nicht festgelegt ist, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt, Angaben zum Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren**	Zinssatz: 1,45% Zinslaufperioden: gzj. Zinszahlungstag: 21.11. Fälligkeitstag: 21.11.2029 Tilgung: 100 % des Nennwertes der Schuldverschreibungen Rückzahlungs-verfahren: Die Schuldverschreibungen werden zu 100 % am vorgesehenen Fälligkeitstag oder, sofern die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, am vorzeitigen Rückzahlungstag zurückgezahlt. Die zu zahlenden Beträge werden von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstituts zur Weiterleitung an die Gläubiger überwiesen. Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern aus den Schuldverschreibungen.
	Angaben zur Rendite	Die Emissionsrendite beträgt 1,45%. Berechnungsgrundlage: ICMA.
	Angaben zu dem Namen des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Entfällt, es gibt keinen Vertreter der Schuldtitelinhaber.
C.11	**Zulassung zum Handel und Börsennotierung.**	Entfällt, es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt zu beantragen.

1.4 Abschnitt D – Risiken

D.2	**Risiken in Bezug auf die Emittentin.**	Die Zahlungsfähigkeit der Stadtsparkasse Wuppertal wird durch Risikofaktoren beeinflusst, die die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit sowie den deutschen Bankensektor insgesamt betreffen. Folgende Aspekte können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der

		Stadtsparkasse Wuppertal, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben: **Risikomanagement** Die Stadtsparkasse Wuppertal investiert laufend Mittel in die Entwicklung ihrer Methoden und Verfahren zur Risikomessung, -überwachung und -steuerung. Trotz dieses Risikomanagements kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Risiken negativ auf die Stadtsparkasse Wuppertal auswirken. Die Stadtsparkasse Wuppertal investiert laufend Mittel in die Entwicklung ihrer Methoden und Verfahren zur Risikomessung, -überwachung und -steuerung. Trotz dieses Risikomanagements kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Risiken negativ auf die Stadtsparkasse Wuppertal auswirken.
		Operationelles Risiko Schwere Naturkatastrophen, Terroranschläge oder sonstige Ereignisse vergleichbaren Ausmaßes können eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes der Stadtsparkasse Wuppertal mit erheblichen Kosten und Verlusten zur Folge haben. Das gleiche gilt für den Ausfall der Datenverarbeitungssysteme der Stadtsparkasse Wuppertal. **Wettbewerb** Sollte es der Stadtsparkasse Wuppertal nicht gelingen, dem Wettbewerb, dem sie in allen Geschäftsbereichen ausgesetzt ist, durch attraktive Dienstleistungen zu begegnen, kann dies ihre Profitabilität gefährden. **Bonitätsrisiko** Sollte die derzeitige Besicherungsquote des Kreditportfolios sinken, wäre die Emittentin höheren Kredit- und Ausfallrisiken ausgesetzt. Die Emittentin kann nicht garantieren, dass ihre Risikovorsorge ausreichend sein wird und dass sie in Zukunft nicht weitere erhebliche Risikovorsorge für etwaige zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen bilden muss. **Marktpreisrisiko** Rückläufige Finanzmärkte in Deutschland, Europa, den USA und weltweit, veränderte Zinssätze sowie höhere Risikoaufschläge können zu einer Verschlechterung der Ertragslage der Stadtsparkasse Wuppertal führen. **Liquiditätsrisiko** Im Falle einer Liquiditätskrise wäre die Stadtsparkasse Wuppertal möglicherweise nicht in der Lage, ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen in vollem Umfang bzw. zeitgerecht nachzukommen.
		Risiko durch regulatorische Maßnahmen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene

		Veranlasst durch die globale Finanzkrise hat sich in den letzten Jahren die Regulierungstätigkeit im Finanzsektor erhöht, was zu andauernden Änderungen und neuen regulatorischen Anforderungen auf europäischer und nationaler Ebene führt. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Compliance-Kosten von Finanzinstituten wie der Stadtsparkasse Wuppertal. Das europäische Rahmenwerk (und die entsprechenden nationalen Umsetzungsvorschriften) enthält beispielsweise Anforderungen an die Kapitalausstattung und die Liquidität von Kreditinstituten wie der Emittentin. Die Nichteinhaltung dieser Anforderungen kann sich negativ auf die Finanzlage und die Erträge der Emittentin, auf den Marktwert der Schuldverschreibungen und auf die Reputation der Emittentin auswirken.
D.3	**Risiken in Bezug auf die Wertpapiere.**	**Risiko durch Änderung volkswirtschaftlicher Faktoren** Der Markt für von deutschen Unternehmen und Banken begebene Anleihen und deren Kurse wird von volkswirtschaftlichen Faktoren, dem Marktumfeld in Deutschland sowie in unterschiedlichem Umfang von Marktumfeld, Zinssätzen, Devisenkursen und Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Industrieländern beeinflusst. Dies kann negative Auswirkungen auf die Anleihen und deren Kurse haben.
		Kein Schutz durch Einlagensicherung Die Schuldverschreibungen werden weder durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. noch durch das Anlegerentschädigungsgesetz abgesichert.
		Risiken in Bezug auf Änderungen der Rechtslage Die Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht zum Zeitpunkt des Prospektdatums. Es kann keine Zusicherung hinsichtlich möglicher Auswirkungen aufgrund eventueller Gerichtsentscheidungen oder Gesetzesänderungen oder einer Änderung der Verwaltungspraxis nach dem Zeitpunkt des Prospektdatums abgegeben werden.

Kapitalflussrisiko

In der Regel generieren Schuldverschreibungen einen steten Kapitalzufluss (*Cashflow*). Die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Zahlungen geleistet werden, zu welchen Zahlungsterminen und die Höhe der jeweiligen Zins- und/oder Tilgungsbeträge. Treten die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Voraussetzungen nicht ein, so kann der tatsächliche Kapitalzufluss von dem erwarteten Kapitalzufluss abweichen und sogar Null sein.

Risiko der Renditeminderung durch Kosten und Steuern

Neben- und Folgekosten beim Kauf und Verkauf der Schuldverschreibungen sowie mögliche steuerliche Folgen der Anlage in Schuldverschreibungen können negative Auswirkungen auf die Rendite der Anlage haben.

Risiko der vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin hat das Recht die Schuldverschreibungen zu kündigen und somit vorzeitig zum Nennwert zurückzubezahlen. Es besteht das Risiko, dass durch die vorzeitige Kündigung negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten können.

Risiko durch Veränderung des Marktzinsniveaus

Die Wiederanlage von Zinsen kann nur zu jeweils aktuellen Marktzinsen erfolgen, die sich anders als erwartet entwickelt haben können.

Risiko bei kreditfinanziertem Erwerb

Bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibungen kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen: Kommt es zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder sinkt der Kurs erheblich, muss der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen, das heißt, die laufenden Zinsen tragen und den aufgenommenen Betrag zurückzahlen.

Ausfallrisiko bei Nachrangschuldverschreibungen

Inhaber von Nachrangschuldverschreibungen tragen ein größeres Ausfallrisiko als die Inhaber nicht nachrangiger Schuldverschreibungen. Bei Insolvenz, Auflösung, Liquidation, im Falle eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens werden zunächst alle nicht nachrangigen Ansprüche von Gläubigern vollständig befriedigt. Erst danach werden, soweit möglich, ausstehende Nachrangschuldverschreibungen bedient.

Nachrangschuldverschreibungen sind in besonderem Maße einem Risiko in Zusammenhang der Anwendung

		sogenannter Abwicklungsmaßnahmen ausgesetzt. Das SAG und die SRM-Verordnung sehen vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen bestimmte Kapitalinstrumente, u.a. auch die unter diesem Prospekt begebenen Nachrangschuldverschreibungen, auch schon vor Eintritt der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin durch die jeweils zuständige Abwicklungsbehörde herabgeschrieben bzw. (auch auf Null) reduziert werden können oder in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals eines Instituts umgewandelt werden können. In einem solchen Fall hätten die Gläubiger keine Ansprüche oder sonstige Rechte auf Zahlungen in Zusammenhang mit den Nachrangschuldverschreibungen. **Liquiditätsrisiko** Liquiditätsrisiko bezeichnet die Gefahr, die Schuldverschreibungen nicht oder nicht zu einem angemessenen Preis am Markt verkaufen zu können. Dieses Risiko kann insbesondere entstehen, wenn kein organisierter Handel in den Schuldverschreibungen vorgesehen ist. Das Liquiditätsrisiko ist unter anderem abhängig vom platzierten Volumen der Schuldverschreibung.

1.5 Abschnitt E – Angebot

E.2b	**Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse.**	Entfällt. Der Emissionserlös aus der Begebung der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin für die Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit verwendet.
E.3	**Beschreibung der Angebotskonditionen.**	***Bedingungen des Angebots*** Entfällt, es gibt keine Bedingungen des Angebots.
		Emissionsvolumen, Stückelung Das Emissionsvolumen beträgt 5.000.000,00 EUR, eingeteilt in 50.000 Inhaberschuldverschreibungen zu je 100,00 EUR. ***Beginn des öffentlichen Angebots und Verkaufsbeginn*** Das öffentliche Angebot beginnt am 21.11.2019 und erfolgt fortlaufend. ***Zuteilung der Wertpapiere bei Überzeichnung*** Entfällt, da die Wertpapiere nicht zur Zeichnung angeboten werden. ***Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebetrag, Höchstzeichnungsbetrag*** Es gibt keinen Mindestanlagebetrag. Entfällt, es wird keine Zeichnung angeboten.

		Lieferung der Wertpapiere Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind in einer Globalurkunde (die „**Globalurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt wird. Der Anspruch des Anlegers auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Die Anleihegläubiger erhalten eine Gutschrift in Höhe ihres Miteigentumsanteils an der Globalurkunde in ihr jeweiliges Wertpapierdepot gebucht. Die Schuldverschreibungen sind entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearstream Banking AG übertragbar. ***Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung*** **Potentielle Investoren** Die Schuldverschreibungen werden an Privatanleger und an institutionelle Investoren in der Bundesrepublik Deutschland verkauft. Verfahren zur Meldung des dem Zeichner zugeteilten Betrages Die Zeichner erhalten eine Abrechnung über die Höhe des von ihnen erworbenen Betrages durch ihre Depotbank.
		Kursfestsetzung, Verkaufskurs Der von der Emittentin festgelegte erste Verkaufskurs beträgt 100%. Anschließend werden die Schuldverschreibungen freibleibend zum Verkauf gestellt. Die Verkaufspreise werden dann fortlaufend festgesetzt. ***Platzierung*** Die Schuldverschreibungen können bei der Stadtsparkasse Wuppertal, Islandufer 15, 42103 Wuppertal bezogen werden. ***Zahlstelle*** Die Zahlstelle für die Schuldverschreibungen ist die Stadtsparkasse Wuppertal, Islandufer 15, 42103 Wuppertal.
E.4	**Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenkonflikte.**	Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin wird überdies täglich an den internationalen und deutschen Geld- und Kapitalmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte abschließen, an denen Anlagewerte, die als „Basiswerte" im Rahmen der Schuldverschreibungen mit einer von einem Basiswert abhängigen Verzinsung, dienen, direkt oder indirekt beteiligt sind, und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, wie wenn die Schuldverschreibungen mit einer von einem Basiswert

		abhängigen Verzinsung nicht begeben worden wären. Geschäfte auf eigene Rechnung oder für Kundenrechnung in den Basiswerten sind grundsätzlich geeignet, den Kurs der Schuldverschreibung und damit ihren Wert für den Anleger positiv wie auch negativ zu beeinflussen. Daher wäre es grundsätzlich möglich, durch Geschäfte in den Basiswerten diese so zu beeinflussen, dass die daraus resultierende Verzinsung für die Emittentin günstig und somit für den Anleger ungünstig ausfällt.
E.7	**Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden**.	Entfällt. Dem Anleger werden von der Emittentin keine Ausgaben in Rechnung gestellt. Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zu dem in E.3 angegebenen Verkaufskurs erwerben.

Wuppertal, den 12.11.2019

Stadtsparkasse Wuppertal

Der Vorstand:

_____

Dipl.-Ök. Axel Jütz

_____

Patrick Hahne